

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-4295/26-1974

Wien, am 3. Dez. 1974

Entwurf eines Gesetzes mit dem die Wahlordnung für Statutarstädte geändert wird.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

3. DEZ. 1974

Eing.

Zl. 87 Kom. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Vom Bund wurden ein Entwurf zur Abänderung des Art. 26 der Bundesverfassung und ein Entwurf zur Abänderung der Nationalratswahlordnung zur Begutachtung versendet. Diese Entwürfe sehen im wesentlichen drei Abänderungen des Wahlrechtes vor.

1. Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes soll bereits ein Jahr früher möglich sein.
2. Die Berechtigung, das Wahlrecht in "besonderen" Wahlsprengeln auszuüben, soll erweitert werden.
3. Die Wahlausschließungsgründe sollen an das neue Strafgesetzbuch angepaßt werden.

Da mit dem Inkrafttreten der bereits von der Bundesregierung als Regierungsvorlage beschlossenen Gesetzesänderungen vor den nächsten Wahlen in einer Stadt mit eigenem Statut (Wiener Neustadt im Frühjahr 1975) zu rechnen ist, würden bei dieser Wahl die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nach der Wahlordnung für Städte mit eigenem Statut enger gezogen sein als nach der Nationalratswahlordnung. Es ist daher erforderlich, noch vor den Gemeinderatswahlen in Wiener Neustadt eine Abänderung der Wahlordnung für die Städte mit eigenem Statut vorzunehmen, die den Intentionen der erwähnten Bundesverfassungsgesetznovelle und der Novelle zur Nationalratswahlordnung Rechnung trägt.

Gleichzeitig sollen in dieser Novelle die seit 1955 eingetretenen Gesetzesänderungen der Stadtrechte und der NÖ Gemeindewahlordnung Berücksichtigung finden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Pkt. 1:

Die Neufassung der Abs. 1 und 2 soll der besseren systematischen

Zusammenfassung der darin enthaltenen Bestimmungen dienen. Im Übrigen wird neben einer Begriffsbereinigung und einer Angleichung an die entsprechenden Begriffe in der NÖ GWO, die seit Inkrafttreten der Wahlordnung für Städte mit eigenem Statut erfolgte Ersetzung des Stadtrates durch den Stadtsenat berücksichtigt.

Weiters war zu berücksichtigen, daß das Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit mit 1. Jänner 1975 durch das StGB, BGBl. Nr. 60/1974, ersetzt wird.

Zu Pkt.2:

Da im § 14 vom "Wahlberechtigten" die Rede ist, soll auch hier dieser Begriff verwendet werden.

Zu Pkt.3:

Siehe Anmerkungen zu Pkt.1.

Zu Pkt.4:

Diese Bestimmung soll in der Formulierung an § 10 NÖ GWO angepaßt werden. Als richterliche Beisitzer sollen immer aktive Richter verwendet werden.

Zu Pkt.5:

Aus systematischen Gründen soll der zweite Satz des § 10 Abs.1 als erster Satz dem Abs.2 vorangestellt werden. Gleichzeitig soll klargestellt werden, daß auch der Ersatzmann eines richterlichen Beisitzers auf Grund eines Vorschlages des zuständigen Kreisgerichtspräsidenten zu bestellen ist.

Zu Pkt.6:

Nach der von der Bundesregierung beschlossenen Regierungsvorlage einer Novelle zur Nationalratswahlordnung soll das aktive und passive Wahlrecht in der Weise um ein Jahr ausgedehnt werden, daß es nicht mehr darauf ankommt, vor dem 1. Jänner des Wahljahres ein bestimmtes Lebensalter zu erreichen, sondern vielmehr genügt, dieses Lebensalter im Wahljahr selbst zu vollenden.

Zu Pkt.7:

Die Wahlausschließungsgründe bedürfen in Anbetracht der Neuregelungen im Bereich des Strafrechtes einer geänderten Formulierung.

Da der Landesgesetzgeber nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes Bundesrecht nur in der jeweils geltenden Fassung rezipieren darf, kann § 16 bei verfassungskonformer Interpretation nur auf die Nationalratswahlordnung in der zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens geltenden Fassung Bezug nehmen. Eine im nachhinein erfolgende Anpassung der Wahlausschließungsgründe an das neue Strafgesetz wäre vom § 16 nicht umfaßt. Aus diesem Grund scheint es erforderlich, die Bestimmungen der Nationalratswahlordnung über die Wahlausschließungsgründe verbal im § 9 wiederzugeben.

Der neugeschaffene Abs.1 des § 16 entspricht dabei dem § 22 Nationalratswahlordnung in der im Entwurf vorliegenden Fassung. Diese Fassung geht davon aus, daß der bisherige Verbrechensbegriff möglichst ohne Änderung in das neue Strafrecht transformiert werden soll.

§ 23 NRWÖ soll nach dem Entwurf entfallen, da die Institution des Arbeitshauses mit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches entfällt.

§ 24 NRWÖ in der Form des Entwurfes ist im Abs.2 enthalten.

§ 24 NRWÖ soll mit Rücksicht auf eine Reihe in letzter Zeit erfolgter Maßnahmen auf bürgerlich- und familienrechtlichem Gebiet berichtigt und entsprechend neu formuliert werden.

§ 16 Abs.3 entspricht dem § 25 NRWÖ.

Zu Pkt.8:

Die Strafnormen werden einheitlich im § 92 zusammengefaßt.

Zu Pkt.9:

Die Änderung des letzten Satzes des § 20 Abs.1 ergibt sich aus der Zusammenfassung der Strafnormen im § 92.

Zu Pkt.10:

Vergleiche Erläuterungen zu Pkt.8.

Zu Pkt.11:

Es erscheint nicht erforderlich, den Familienstand und den Beruf der Wahlberechtigten in die Wähleranlageblätter bzw. Wählerverzeichnisse aufzunehmen. Auch nach der bundesgesetzlichen Regelung scheinen diese beiden Personenmerkmale in der Wähler-evidenz nicht mehr auf.

Zu Pkt.12:

Vergleiche Erläuterungen zu Pkt.8.

Zu Pkt.13:

Anstelle des bisher in § 24 Abs.4 enthaltenen Straftatbestandes tritt § 92 Abs.1 Z.2.

Zu Pkt.14:

So wie bereits derzeit in der NÖ GWÖ (§ 16 Abs.2) vorgesehen, sollen auch nach diesem Gesetz Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, mit dem Hinweis davon verständigt werden, daß es ihnen freisteht, binnen einer bestimmten Frist Einwendungen gegen den Einspruch zu erheben. Gleichzeitig soll, ebenfalls wie in der NÖ GWÖ, die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen den Einspruch auf 24 Stunden verkürzt werden; dies deshalb, weil die Einspruchskommission bei einer dreitägigen Frist für Einwendungen, wie sie § 25 Abs.1 derzeit vorsieht, unter Umständen ihrer gesetzlichen Verpflichtung, binnen 3 Tagen nach Einlangen des Einspruches zu entscheiden, nicht nachkommen könnte.

Zu Pkt.15:

Eine sinngemäße Anwendung des Straftatbestandes des § 92 Abs.1 Z.2 auf Berufungen findet deshalb nicht statt, da wie in der NÖ GWÖ nur mehr falsche Angaben in einem Einspruch gegen das Wählerverzeichnis nicht aber mutwillige Rechtsmittel strafbar sein sollen.

Durch die Zitierung des § 25 ist klargestellt, daß auch im Berufungsverfahren die zur Streichung beantragten Personen zu hören sind.

Zu Pkt.16 und 17:

Wie nach der dritten Novelle zur NÖ Gemeindewahlordnung, LGBI. 0350-8, soll auch in der Wahlordnung für die Städte mit eigenem Statut die Möglichkeit bestehen, daß jeder Wahlberechtigte, der sich voraussichtlich am Wahltag in einem anderen Wahlsprenkel als dem seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhält, Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte hat.

Zu Pkt.18:

Vergleiche Erläuterungen zu Pkt.6.

Zu Pkt.19:

Die Aufhebung des § 34 ist im § 7 Abs.1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 14. März 1957, BGBl.Nr.82/1957 (NS-Amnestie 1957) begründet, wonach die im Verbotsgesetz und sonstigen Gesetzen enthaltenen Sühnefolgen für die im § 17 Abs.2 und 3 des Verbotsgesetzes genannten Personen enden.

Zu Pkt.20:

Vergleiche Erläuterungen zu Pkt.37.

Zu Pkt.21:

In der NÖ GWO ist das Verbot des Ausschankes von geistigen Getränken ebenfalls auf den Wahltag beschränkt. Ein darüberhinausgehendes Verbot ist heute nicht mehr gerechtfertigt, da in der Regel an Wahltagen keine derart emotionelle Stimmung wie in früheren Zeiten mehr herrscht.

Zu Pkt.22:

Dieser Straftatbestand erscheint nicht sinnvoll. Der Wähler scheidet als Normadressat bereits deshalb aus, da es ihm nach Aushändigen des Wahlkuverts wohl freisteht, auch am Stimmzettel, welche Bemerkungen auch immer, aufzuschreiben.

Zu Pkt.23:

Diese Änderung ist durch die Neufestsetzung des § 55 bedingt.

Zu Pkt.24:

Der Entwurf zur Abänderung der NRWO. sieht eine Erweiterung der Möglichkeit vor, das Wahlrecht in "besonderen" Wahlsprengeln auszuüben. Auch den wahlberechtigten Straf- und Untersuchungshäftlingen in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, Anstalten zum Vollzug vorbeugender Maßnahmen und verwaltungsbehördlichen Arrestlokalen soll die Ausübung des Wahlrechtes ermöglicht werden. Der derzeit geltende Wortlaut über die Ausübung des Wahlrechtes von Pflinglingen in Heil- und Pflegeanstalten soll auf Kuranstalten und Sozialhilfeeinrichtungen ausgedehnt werden. Dieser Erweiterung wird durch die Abänderung der Abs.1 und 2 des § 55 Rechnung getragen.

Zu Pkt.25:

Auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen können die Bestimmungen

über die Wahlscheine entfallen. Sie sind auch bereits aus der NÖ GWO eliminiert worden.

Zu Pkt.26:

Die Änderung des § 73 entspricht den Regelungen des § 23 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung, (GBl.1000-0, und des Art.VI der NÖ Gemeindewahlordnung in der Fassung der Novelle LGBl.0350-7.

Zu Pkt.27:

Regelungen des Inhaltes, daß ein Mitglied des Gemeinderates beim Ausscheiden aus der Partei, in deren Wahlvorschlag es aufgenommen war, sein Amt verliert, sind verfassungsgesetzlich nicht gedeckt. (Vergleiche Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg.Nr.3426, 3560). Ebenso findet die Bestimmung, daß die Einleitung eines Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof einen Suspendierungsgrund darstellt, in der Bundesverfassung keine Deckung (vergleiche Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg.Nr.6106, 6110).

Zu Pkt.28 und 29:

Gemäß § 14 der Stadtrechte sind die Bürgermeister der Städte mit eigenem Statut nunmehr nicht Mitglieder des Stadtsenates.

Zu Pkt.30:

Bei der Neuregelung des § 77 war auf die Enthebungsmöglichkeiten nach dem Bundesgemeindeaufsichtsgesetz und nach § 36 Abs.4 der Stadtrechte Bedacht zu nehmen.

Zu Pkt.31 bis 34:

Vergleiche Pkt.28.

Zu Pkt.35:

Neben der Berücksichtigung des Umstandes, daß der Bürgermeister nicht Mitglied des Stadtsenates ist, wurden die einzelnen Gründe für den Amtsverlust übersichtlich dargestellt und auch die Möglichkeit des Mißtrauensvotums gemäß § 13 der Stadtrechte berücksichtigt.

Zu Pkt.36:

Die Neufassung des § 88 ist erforderlich, da die Stadtrechte nur mehr Gemeinderatsausschüsse kennen. Weiters ist auf § 16 Abs.1 der Stadtrechte Bedacht zu nehmen.

Zu Pkt.37:

Die Strafbestimmungen sollen nunmehr in § 92 zusammengefaßt werden. Gleichzeitig soll die Obergrenze der Geldstrafe, wie bereits in der NÖ GW0, auf S 3.000 angehoben werden, da die aus dem Jahre 1955 stammende Obergrenze von S 1.000.- infolge des inzwischen eingetretenen Kaufkraftverlustes des Schillings generalpräventiven Zwecken nicht mehr gerecht wird.

Zu Pkt. 38:

Die Änderung des § 92a folgt einer Anregung des Bundeskanzleramtes, das gegen die bisherige Fassung verfassungsrechtliche Bedenken erhoben hat, da beispielsweise das Vollstreckungsverfahren gemäß § 85 Abs.2 nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde falle.

Zu Pkt. 40 und 41:

Vergleiche Erläuterungen zu Pkt.1.

Die NÖ. Landesregierung boehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wahlordnung für die Statutarstädte geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Clattner*

